



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat
der Stadt Laubach
Friedrichstr. 11
35321 Laubach

Referent Herr Gaida
Abteilung 1.3
Unser Zeichen Ga/kn

Telefon 06108 6001-55
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 31.08.2023
Datum 27.09.2023

Anfrage zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre vorgenannte Anfrage vom 31.08.2023 und nehmen nach rechtlicher Prüfung wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen, § 25 Ihrer Wasserversorgungssatzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung von Wasserhausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze nicht mehr von den Grundstückseigentümern, sondern von der Stadt übernommen werden. Dies erachten wir als problematisch.

Gemäß der Begriffsbestimmung handelt es sich bei den Anschlussleitungen um die Leitung bzw. Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbauschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. Die Anschlussleitungen sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung, dies gilt auch nach Ihrem geänderten Entwurf für den Teil von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze. Andernfalls könnten Sie auch für diesen Teil nicht die Kosten für die Herstellung erstattet verlangen. Sofern nun die Kosten für den Aufwand der Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des Teils der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



von der Stadt getragen werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Kosten nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigungsfähig wären, da diese Teile der Anschlussleitung nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.

Im Übrigen ist der Hintergrund der angedachten Regelung nicht nachvollziehbar. Nach der Wasserversorgungssatzung, ausgehend von der Mustersatzung des HSGB, haben Sie einen entsprechenden Erstattungsanspruch für Grundstücksanschlusskosten. Dies gilt auch für notwendig werdende Gesamterneuerungen. Der Umstand, dass sich Grundstückseigentümer „weigern“, dürfte nach hiesiger Auffassung kein Grund sein, sich von entsprechend notwendigen Maßnahmen abhalten zu lassen.

Wir hoffen, Ihnen mit vorstehenden Informationen geholfen zu haben. Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gaida
Assessor jur. | Referent